

**Vorläufige Anwendung des mit Republik Korea KR (Süd-Korea) geschlossenen
Freihandelsabkommen (Zollpräferenzen) zum 01. Juli 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminar Teilnehmer/-innen der MA-Tax Consulting GmbH,

nachstehend informieren wir Sie über die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens mit der Republik Korea (Amtsblatt L 168 vom 28. Juni 2011) ab dem 01. Juli 2011

28.6.2011

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 168/1

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

Das am 6. Oktober 2010 in Brüssel unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens ab dem 1. Juli 2011 vorläufig angewandt (*).

Das Abkommen selbst finden Sie im Amtsblatt L 127 vom 14. Mai 2011

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:127:0001:0003:DE:PDF>

(siehe auch Seite 1, Anhang).

Die Listenregeln (Wertregeln) finden Sie bereits unter www.zoll.de und dann Warenursprung und Präferenzen online unter KR eingestellt. **Hinweis:** teilweise bestehen günstigere Wertregeln als wie in den bisherigen Präferenz-Abkommen (Beispiel: Pumpen HS 84.13), so dass es zu Abweichungen bei der Präferenzkalkulation kommen kann.

Bitte beachten Sie, dass es in diesem Abkommen keine EUR. 1 gibt. Sie müssen also für die Anwendung bei Sendungen über 6.000,- Euro zwingend den Status eines Ermächtigten Ausführers EA haben. Sofern Sie diesen bereits haben, beantragen Sie bitte bei Ihrem Hauptzollamt die Erweiterung für die Republik Korea.

Bitte geben Sie diese Information auch an Ihre Erzeugniskalkulation für die Präferenzberechnung weiter.
Vielen Dank.

Vorankündigung:

unser nächster MA-Tax Newsletter wird sich noch vor der Sommerpause mit dem Thema Exportkontrolle befassen.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter benötigen, bitten wir Sie um Mitteilung deren Mail Adresse, da wir unseren MA-Tax Newsletter nicht postalisch versenden.

Beachten Sie auch unsere Seminarangebote, insbesondere „Workshop Einreihung von Waren“ und nach der Sommerpause „Zoll im Internet“

unter www.ma-tax.de . Vielen Dank

Mit den besten Grüßen verbleiben wir

Ihre

MA-Tax Consulting GmbH

HINWEIS ZUM Urheberrecht:

Diese Customs News (Werk) ist von der MA-Tax Consulting GmbH erstellt worden. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist **urheberrechtlich geschützt**. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MA-Tax Consulting GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.



ZOLL
DOUANE